

Jugendordnung

der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern e.V.



Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern e.V.

Präambel

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Kaiserslautern e.V. ist die Organisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ortsgruppe. Die vorliegende Jugendordnung bestimmt, gemäß § 5 der Satzung der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern e.V. und auf der Grundlage des „Leitbildes der DLRG-Jugend“, Inhalt und Form der Jugendarbeit. Die in der Jugendordnung aufgeführten Personenbezeichnungen gelten in gleichem Umfang für weibliche und männliche Mitglieder.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern e.V. bis einschließlich 26 Jahre, sowie die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter, bilden die Jugend der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern e.V. (im Folgenden Ortsgruppenjugend).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Ortsgruppenjugend werden vom Leitbild der DLRG-Bundesjugend in aktueller Fassung bestimmt.

§ 3 Selbstständigkeit

- (1) Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung (siehe auch § 9).
- (2) Der Jugendvorstand sowie Änderungen an der Jugendordnung müssen von der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen regelnd einzugreifen.

§ 4 Organe

Die Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- Jugendversammlung
- Jugend-Arbeitskreissitzung
- Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entlastung des Jugendvorstandes.
 - b) Wahl des Jugendvorstandes.
 - c) Änderungen der Jugendordnung der Ortsgruppenjugend.
- (2) Eine ordentliche Jugendversammlung ist einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern abzuhalten.
- (3) Jede Jugendversammlung, ordentliche und außerordentliche, wird vom Jugendvorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Aushang, Bekanntgabe im Jugendtraining und Internetveröffentlichung auf der Internetpräsenz der Ortsgruppe (www.kaiserslautern.dlrg.de), unter Nennung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der wahlberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung beim Jugendvorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (6) Die Wahlen des Vorstandes geschehen grundsätzlich einzeln und geheim. Sofern kein Stimmberechtigter widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
- (7) Beschlüsse und Wahlen werden, sofern kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 6 Jugend-Arbeitskreissitzung

- (1) Die Jugendarbeitskreissitzung (JAK) ist das exekutive Organ der Ortsgruppenjugend.
- (2) Die Aufgaben der JAK sind die Planung, Vorbereitung, Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.
- (3) Die JAK findet nach Möglichkeit einmal im Monat statt. Alle an der Jugendarbeit interessierten Mitglieder sind dazu eingeladen.
- (4) Alle in der Jugendarbeit aktiven Mitglieder besitzen ein Stimmrecht auf der JAK.
- (5) Auf der JAK sollten Termin und Ort der jeweils nächsten JAK festgelegt werden. Wenn das nicht geschehen ist oder der Ort und/oder der Termin geändert werden müssen, legt der Jugendvorstand diese fest und lädt ein.
- (6) Auf der JAK werden alle Entscheidungen nach Möglichkeit im Konsens getroffen. Sollte das nicht möglich sein erfolgt ein Mehrheitsentscheid.

§ 7 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand gehören an:
 - a) der Jugendwart
 - b) der stellvertretende Jugendwart
 - c) der Kassenwart

Hinzukommen können die folgende Ämter:

- d) stellvertretender Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder
- (2) Das Besetzen mehrerer Ämter durch eine einzelne Person ist unzulässig.
- (3) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt und muss durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern bestätigt werden.
- (4) Jedes Mitglied des Jugendvorstandes bleibt im Amt bis:
 - a) er/sie zurücktritt.
 - b) er/sie durch bestätigte Neuwahlen abgelöst wird.
 - c) er/sie durch eine Jugendversammlung abgewählt wird.
 - d) er/sie stirbt.
- (5) Der Jugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung.
 - b) Durchführen der Jugend- Arbeitskreissitzungen.
 - c) Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.
 - d) Verwaltung der Mittel und des Materials der Jugend.
- (6) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Jugendvorstand kann wichtige Entscheidungen die Jugendarbeit betreffend nur dann ohne Beschluss der JAK treffen, wenn dieser aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht unmöglich ist.

§ 8 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder der Ortsgruppenjugend nach der Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch Dritte, insbesondere die gesetzlichen Vertreter, ist nicht möglich.
- (4) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 9 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (3) Die Ortsgruppenjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- (5) Das Führen einer Barkasse ist nicht gestattet.
- (6) Kontobewegungen der Ortsgruppenjugend dürfen nur mit Zustimmung zweier Jugendvorstandsmitglieder erfolgen.

§ 10 Verhältnis zur Bezirksjugend

- (1) Zur Jugendversammlung ist der Bezirksvorsitzende der Jugend fristgerecht einzuladen. Er kann dort als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzungen der Jugendversammlung ist dem Bezirksvorsitzenden der Jugend innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.

§ 11 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Jugendordnung müssen in der Einberufung zur Jugendversammlung angekündigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Kaiserslautern vom 08.05.2011 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

